

Satzung

Anglerverein Oßling e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereines, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Anglerverein Oßling e.V. (nachfolgend Verein genannt).
2. Er hat seinen Sitz **in 01920 Oßling, Kastanienweg 12, OT Döbra** und ist im Vereinsregister unter der Nr, 8305 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
3. Er ist ordentliches Mitglied des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e.V. im Landesverband Sächsischer Angler e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Kamenz.
5. Der Verein verhält sich in allen parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Fragen neutral.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender Zusammenschluss. Die Aufgaben sind die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der gemeinsamen Interessen nach innen und außen.
2. Zweck der Vereines ist die Erhaltung Pflege und Wiederherstellung einer für Mensch, Tier und Pflanzen lebensfähigen Natur, insbesondere gesunde Gewässer und der damit verbundenen Ökosysteme, zum Wohle der Allgemeinheit und zur Sicherung aller Formen des nachhaltigen Angelns unter Beachtung des dazugehörigen Tierschutzes.
3. Der Verein verfolgt weiterhin folgende gemeinnützige Zwecke, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes, Förderung des Sports, Förderung der Bildung.
4. Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a. Die Förderung des Verständnisses in allen Fragen des Umwelt-, Natur- Artenschutzes, auch nach außen, sowie der Herbeiführung und Pflege der inneren Verbundenheit zur Natur.
 - b. Die Förderung und Erhalt des waidgerechten Angelns.
 - c. Die Durchführung von Hege und Pflegemaßnahmen an den vom Verein zu betreuenden Gewässern lt. Sächsischen Fischereigesetz in Absprache mit unserem Dachverband. Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung gesunder Gewässer und heimischer Fischbestände.
 - d. Förderung der Jugendarbeit.
 - e. Die aktive Mitarbeit und Vertretung der Interessen unserer Mitglieder gegenüber unserem Dachverband.
 - f. den Schutz und die Erhaltung einer Artenreichen und gesunden Pflanzenwelt und freilebenden einheimischen Tierwelt um und in den Gewässern.
 - g. Die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes unter Bewahrung der Interessen der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft.
 - h. Die Schulung unsrer Mitglieder auf dem Gebiet der Hege der Fischbestände, der Gewässerpflege des Biotop- und Artenschutzes sowie des waidgerechten Verhaltens bei der Ausübung des aktiven Angelns.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufwendungen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd oder unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden.
5. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres wird in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- b. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 9. Lebensjahr können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
- c. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam (näheres wird in der Beitragsordnung geregelt).

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung und das Bekenntnis zum Grundgesetz.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- c. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.
- d. Es hat die Pflicht diese Satzung einzuhalten und bei der Ausübung des Angelns alle dafür geltenden Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- e. Es hat bei der Erfüllung von Hege- und Pflegemaßnahmen an Pacht – und Eigentumsgewässern des AV „Elbflorenz“ aktiv mitzuwirken.

§ 6 Aufnahmegebühr/ Mitgliedsbeiträge

- a. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- b. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis 31.03. eines jeden Jahres im Voraus fällig.
- c. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Dabei ist die Beitragsordnung des AV „Elbflorenz“ zu beachten.
- d. Näheres wird in der Beitragsordnung des Vereines geregelt.

§ 7 Organe des Anglervereines

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schatzmeister
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Dem Jugendwart
 - f. Dem Gewässerobmann
 - g. Dem Obmann für Gemeinschaftveranstaltungen

Die Mitgliederversammlung kann 2 weitere Mitglieder als Beisitzer in den Vorstand wählen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte und ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach § 26 BGB.
Vorstand im gesetzliche Sinne (§ 28 BGB) sind der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Ein Antrag ist also angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahre einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereines werden. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf aber mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der anwesenden Mitglieder.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Revisoren

1. Für die Dauer der Wahlperiode werden zwei Revisoren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Ihre Aufgabe ist es:
 - a) Die Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu prüfen
 - b) Die Arbeit des Vorstandes hinsichtlich der Einhaltung dieser Satzung zu kontrollieren.
 - c) In der Jahreshauptversammlung das Ergebnis Ihrer Prüfungen vorzutragen.
2. Die Revisoren dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 9 Auflösung des Vereines und Aufhebung

1. Die Auflösung des Anglervereines Oßling kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereines ist die Mehrheit von Dreivierteln der auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung der Vereines oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem AV Elbfloren Dresden zur Verfügung zu stellen, das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens und des Angelns und der Jugendpflege zu nutzen.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand des Vereines ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am (30.11.2024) und der ordnungsmäßigen Eintragung beim Amtsgericht Dresden in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.